Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

nach § 12 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Bad Waldsee
Leutkirch im Allgäu
Ravensburg
Wangen im Allgäu

Vorwegzuteilung

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen sind nur sehr eingeschränkt möglich. Diese müssen immer im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen und dürfen nur innerhalb des Landkreises Ravensburg und in einen angrenzenden Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (Biberach, Bodenseekreis, Lindau, Memmingen, Oberallgäu, Unterallgäu, und Sigmaringen) durchgeführt werden. Folgende Fahrten sind zulässig:

- Fahrt zur Kfz-Zulassung in Bad Waldsee, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg und Wangen im Allgäu (z. B. zur Zulassung eines Fahrzeugs)
- Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung

Hierbei ist jeweils die kürzeste, direkte Anfahrtstrecke zu wählen.

Nicht gestattet sind Fahrten zur Durchführung von Gutachten (z. B. § 21 und § 23 StVZO) oder zu privaten Zwecke (z. B. Einkaufen, Transport, Restaurant). Hierfür muss ggf. ein Kurzzeitkennzeichen beantragt werden.

Für die **Bearbeitung im Bürgerbüro** bringen Sie bitte folgende Unterlagen im Original mit:

- bei Privatpersonen: gültiger Personalausweis oder Reisepass
- bei Firmen: Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung (bei GbR zusätzlich GbR-Vertrag oder Schreiben des Finanzamts, aus dem der GbR-Name ersichtlich ist)
- ggf. Vollmacht (wenn Sie sich durch eine dritte Person vertreten lassen, die/der Bevollmächtigte benötigt hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief)
- ggf. Kennzeichenschilder
- Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) mit Gültigkeit für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Gebühren liegen bei 15,40 €. Es fallen nach Bedarf zusätzliche Kosten für ein Wunschkennzeichen in Höhe von 10,20 € (12,80 € mit Reservierung) sowie die Kennzeichenschilder an.

Bei der Wiederzulassung eines Fahrzeugs auf denselben Halter/dieselbe Halterin mit gültiger Verbleibsreservierung benötigen wir lediglich eine kurze Information zum Kennzeichen und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer sowie die Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) mit Gültigkeit für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Diese Informationen dürfen Sie uns gerne per E-Mail (buergerbuero@rv.de) oder telefonisch (0751/85-1414) zukommen lassen.

Rückfahrten nach der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs

Nach der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs sind Rückfahrten mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung möglich, sofern diese von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind. Hierbei ist die kürzeste Strecke zu wählen.

Saisonkennzeichen gelten außerhalb des Betriebszeitraums bei Fahrten zur Außerbetriebsetzung und bei Rückfahrten nach Abstempelung der Kennzeichenschilder als ungestempelte Kennzeichen. Hierfür muss Versicherungsschutz bestehen.

Benötigte Unterlagen und Terminvereinbarung:

oder unter www.rv.de/fahrzeugzulassung